

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0549/10 Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Datum 25.11.2010
Dezernat: VI	Amt 61		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	01.03.2011	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	15.03.2011	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	24.03.2011	öffentlich	Vorbehaltsbeschluss
Stadtrat	28.04.2011	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31,Amt 63,Amt 66,FB 23,FB 62,III	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Behandlung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 103-2C "Korbwerder"

Beschlussvorschlag:

- Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 103-2C „Korbwerder“ in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend des Abwägungsergebnisses wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

- Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1. Städtische Werke Magdeburg GmbH, Schreiben vom 25.08.10:

a) Stellungnahme:

Elektroenergieversorgung (Im Auftrag und im Namen der SWM-Netze GmbH)
Grundsätzliche Einwände gegen das Vorhaben bestehen nicht. Eine Zustimmung seitens

der Elektroversorgung kann aber nur bei Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise erteilt werden.

Begründung Punkt 6.4 „Ver- und Entsorgungsanlagen“:

Der pauschalen Aussage, dass im August-Bebel-Damm die notwendigen Versorgungsanlagen anliegen (analog auch im Punkt 5.5 „Ver- und Entsorgung“), kann in Bezug auf die Elektrizitätsversorgung nicht uneingeschränkt zugestimmt werden. Im August-Bebel-Damm liegt ein 10 KV-Mittelspannungskabel, welches noch freie Reserven aufweist. Nach der Größe und zu erwartenden gewerblichen, nicht-industriellen Nutzung wird aus Sicht der Elektroversorgung eingeschätzt, dass der Bedarf an gleichzeitiger Leistung für das Gesamtgelände über dieses Kabel abgedeckt werden kann, sofern diese Reserve nicht wesentlich überschritten wird und sofern sich keine Kunden mit einer besonderen Verbrauchscharakteristik (Stoßbetrieb, größere Erzeugungsanlagen z. B.) ansiedeln. Sofern diese Bedingungen nicht eingehalten werden können, ist eine äußere Erschließung zum Umspannwerk Rothensee erforderlich.

Die Formulierung „Darüber hinaus gehende Bedarfe der zukünftigen Nutzung für die innere Erschließung ... müssen ... ggf. über dingliche Sicherung eingeordnet werden.“ ist insofern problematisch, wenn es sich um Bedarfe für die öffentliche Erschließung auf privaten Flächen handelt. Um diesem Problem abzuweichen, wird folgender Vorschlag unterbreitet: Im Planteil A sollte eine Fläche von 6 Metern in der Breite und 4 Metern in der Tiefe direkt angrenzend an die öffentliche Verkehrsfläche an der Nordseite der Erschließungsstraße, zwischen den Flächen GE und SO2 Hafen als Versorgungsfläche Elektrizität festgesetzt werden.

Des Weiteren sollte die Festsetzung, dass gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bei Bedarf des Versorgungsnetzbetreibers (VNB) je Grundstück eine Fläche wie beschrieben bereitzustellen ist, in den Planteil B aufgenommen werden.

b) Abwägung:

Der Vorschlag der SWM wurde aufgegriffen und vorsorglich eine Fläche für Versorgungsanlagen im Bebauungsplan an der Erschließungsstraße in der genannten Größe festgesetzt.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde im Punkt „Ver- und Entsorgungsanlagen“ bezüglich der Elektroenergieversorgung ergänzt im Sinne der Stellungnahme der SWM.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.2. Magdeburger Hafen GmbH, Schreiben vom 19.08.10:

a) Stellungnahme:

Die im B-Plan-Entwurf enthaltenen Flurstücksbezeichnungen sind dem aktuellen Katasterstand anzupassen. Eine Neuvermessung und die Fortführung der ausgewiesenen Flurstücke sind teilweise erfolgt.

Im Plan fehlt der in Planung befindliche Ersatz der Hafenbrücke. Auch der geplante Bahndamm gehört zur Eisenbahninfrastruktur und ist entsprechend auszuweisen.

Zur Anbindung des Gebietes an den August-Bebel-Damm liegt bereits eine Detailplanung vor, die mit dem Tiefbauamt abgestimmt ist. Der B-Plan ist anzupassen.

Die Fläche südlich des Gleisbogens und nördlich des Gleises über die Eisenbahnbrücke ist als SO-2-Fläche ausgewiesen, aber tatsächlich zukünftig nicht nutzbar. Entsprechend dem in Arbeit befindlichen Sanierungskonzept soll hier evtl. wegen des verschmutzten Grundwassers eine Grundwasserfilterstelle eingebaut werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Erschließung zusätzlicher Gewerbeflächen auch ein steigendes Verkehrsaufkommen auf der Straße und somit auch auf den vorhandenen Bahnübergang im nordwestlichen Teil (Einmündung Gasereistraße) nach zieht.

Es wird somit auf die Notwendigkeit einer technischen Sicherung des Bahnüberganges der Hafenbahn hingewiesen.

b) Abwägung:

Eine Überprüfung der Kartengrundlage wurde im Ergebnis der Stellungnahme vorgenommen. Die Plangrundlage wurde im Ergebnis aktualisiert und der weiteren Bearbeitung zu Grunde gelegt.

Diese Planung wurde nachrichtlich in den geänderten Entwurf zum B-Plan übernommen. Die aktuelle Ausbauplanung wurde den geänderten Festsetzungen zu Grunde gelegt. Im Rahmen eines auswertenden Gesprächs zur Stellungnahme des Hafens wurden die möglichen Festsetzungen diskutiert und einvernehmlich die Beibehaltung dieser Nutzungsart entschieden.

Der Hinweis wird an die zuständigen Ämter und Behörden weitergeleitet. Er betrifft nicht unmittelbar die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.3. Magdeburger Hafen GmbH, Schreiben vom 19.08.10:

a) Stellungnahme:

Es ist unklar, warum Teilflächen als GE bzw. GI ausgewiesen sind. Aufgrund der Nähe zur Spundwand sollte überall SO2 oder GI ausgewiesen werden.

b) Abwägung:

Aufgrund der Nähe zur Ortslage Rothensee mit schutzwürdiger Wohnnutzung kann nicht der gesamte Bereich als Sondergebiet Hafen festgesetzt werden. Eine Änderung erfolgte jedoch für das östliche Gewerbegebiet, allerdings mit gleicher Einschränkung hinsichtlich der zulässigen Emissionen.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.4. Magdeburger Hafen GmbH, Schreiben vom 19.08.10:

a) Stellungnahme:

Die Hafen GmbH hat eine Altlastenfreistellung für das gesamte Gelände von der Landesanstalt für Altlastenfreistellung. Deshalb sollte auch das gesamte Plangebiet als Altlastenfläche gekennzeichnet werden.

b) Abwägung:

Die Landesanstalt für Altlastenfreistellung hat die Darstellung der Altlastenfläche im B-Plan bestätigt. und wurde deshalb aufgrund der Stellungnahme des Hafens nochmals beteiligt. Die Fachbehörde hat die Kennzeichnungen des B-Planes nochmals bestätigt, so dass keine Veränderungen vorgenommen wurden.

Beschluss 2.4: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja	X	nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		X		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN		X	

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
☐ bis 60 Tsd. € (Sammelposten)	
☐ > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)	
☐ > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)	☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr. ☐ Anlage Kostenberechnung ☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich ☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	61	Sachbearbeiter Annette Heinicke, Tel. Nr.: 540 5389	Unterschrift AL / FBL Heinz-Joachim Olbricht
--------------------------------------	----	---	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	VI	i.V. Hr. Olbricht Unterschrift Dr. Dieter Scheidemann
---------------------------------------	----	--

Termin für die Beschlusskontrolle	29.04.2011
-----------------------------------	------------

Anlagen: